

Ausführungsbestimmungen zum Landschaftsgesetz über öffentliche Ruhe und Ordnung

Vom Kleinen Landrat am ... Dezember 2005 erlassen

Art. 1

Ladenschluss Die Ladenschlusszeiten werden in der Zeit vom 1. Dezember bis zum 30. April des Folgejahres von 23.00 bis 05.00 Uhr festgelegt.
In der übrigen Zeit gelten die Zeiten gemäss Landschaftsgesetz.

Art. 2

Motorschlitten- und Pistenfahrzeuge Gestützt auf den Regierungsbeschluss vom 26. April 1971 über die Regelung der Benützung von Motorschlitten¹ gilt in der Landschaft Davos Gemeinde folgende Regelung:

1. Die Benützung von Motorschlitten aller Art auf sämtlichen Skipisten, Talabfahrtswegen, Ski-Übungsfeldern, Langlaufloipen, Spazierwegen sowie auf der Schlittelbahn Schatzalp ist verboten.
2. Die Benützung von Pistenfahrzeugen aller Art ausserhalb von Skipisten, Talabfahrtswegen, Ski-Übungsfeldern, Langlaufloipen, Spazierwegen sowie auf der Schlittelbahn Schatzalp ist verboten.
3. Für den Rettungs- und Pistendienst und für Transporte zu Hütten oder entlegenen Liegenschaften ohne Strassenverbindung kann die Landschaftspolizei auf entsprechendes Gesuch hin Ausnahmen von den Verboten gemäss Ziffer 1 und 2 bewilligen.

Verstösse gegen diese Regelung werden mit Busse geahndet.

Art. 3

Suchtmittelfreie Zonen Alle Schulhaus-, Kindergarten- und Turnhallenareale gelten als suchtmittelfreie Zone, in denen jeglicher Konsum von Suchtmitteln, wie Alkohol und anderer Suchtmittel, vollständig verboten ist.
Diese Zonen werden entsprechend markiert und gekennzeichnet.
Für die Kontrollen während des Schulbetriebs ist der Schulrat verantwortlich; in der übrigen Zeit die Polizei.
Für Ausnahmegewilligungen ist der Kleine Landrat zuständig.

Art. 4

Zuständigkeiten Zuständige Gemeindebehörde bezüglich der nachfolgend erwähnten Aufgaben gemäss Gesetz über die öffentliche Ruhe und Ordnung² ist der Chef Landschaftspolizei für:

- a) Bewilligungen betreffend permanenter Tonwiedergabegeräte, Lautsprecher etc.³;
- b) Bewilligungen betreffend Einsatz von Feuerwerk⁴;

¹ BR 870.300

² DRB

³ DRB ...; Art. 17

⁴ DRB ...; Art. 19

- c) Bewilligungen und Auflagen betreffend Sammlungen, Strassenmusikanten¹; die Anzahl erteilter Bewilligungen wird pro Tag beschränkt.

Art. 5

Aufhebung bis- Es werden aufgehoben:

- herigen Rechts a) Der Beschluss betreffend die Benützung von Motorschlitten und Pistenfahrzeugen vom 10. November 1983²;
- a) Regulativ betreffend den Einsatz von Pistenfahrzeugen in bewohntem Gebiet, vom Kleinen Landrat am 24. Mai 1994 erlassen.

Art. 6

Inkrafttreten Dieser Erlass tritt gleichzeitig mit dem Landschaftsgesetz über öffentliche Ruhe und Ordnung³ in Kraft.

¹ DRB ...; Art. 21

² DRB 33.3

³ DRB